

33. 1. Kann der Reichskommissar für die Preisbildung streitige und unabgewinkelte Rechtsverhältnisse auch insoweit ordnen, als sie über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes zurückreichen?

2. Zur Möglichkeit einer Aufrechnung gegenüber dem vom Preisbildungskommissar festgesetzten Preise.

Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) § 2.

II. Zivilsenat. Urz. v. 6. November 1940 i. S. E. (Befl.) iv. B. er Städt. Gaswerte (Rf.). II 48/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin liefert dem Beklagten für sein Hotel in B. und die angeschlossenen Betriebe Gas zur Heizung. Vor der Umbahnung des Gasbezugs hatte der Beklagte in diesen Betrieben Kohlenheizung. Wegen der Umstellung von Kohle auf Gas trat er im Juni 1934 durch den Fachberater für Elektrizität und Gaswirtschaft R. mit der Klägerin in Verbindung. Es wurden Versuche angestellt und alsdann — gemäß einem Vertragsentwurf mit einer die Vertragsdauer betreffenden, von den Parteien in ihrer Bedeutung umkämpften Nummer 11 — ein Vertrag geschlossen. Die Klägerin bestätigte den Vertragschluß schriftlich am 29. Januar 1935 und erklärte dabei: Eine zehnjährige Vertragszeit sei als Bedingung vorgesehen; doch sei es dem Beklagten und der Klägerin gestattet, nach zwölfmonatigem Probebetriebe neue Verhandlungen über die Preisgrundlage anzubahnen, wenn das Ergebnis nach Ablauf dieses Versuchsjahres einem Vertragssteil hierzu Anlaß gebe. Der Vertrag begann am 23. Mai 1935 zu laufen. Das Versuchsjahr lief demnach am 22. Mai 1936 ab. Auf die Zeit von da ab bezieht sich der Rechtsstreit nach den Anträgen.

Schon während des Versuchsjahres brachte die Klägerin zum Ausdruck, daß der Gasverbrauch der Betriebe höher sei als angenommen und das Versuchsjahr daher für sie kein befriedigendes Ergebnis gezeitigt habe. Am 20. Mai 1936 teilte sie dem Beklagten mit, das Gas für die weitere Vertragszeit könne nach Ablauf des Versuchsjah-

jahres nicht mehr zu den für dieses vorgesehenen Bedingungen geliefert werden. Sie hat festgestellt, daß der Gasverbrauch an Stelle des der Pauschberechnung zugrunde gelegten Umfanges von 3 Millionen cbm jährlich im Versuchsjahre 3948838 cbm, im zweiten Jahre dagegen sogar 4187749 cbm betragen habe und im dritten Jahre auf 4312298 cbm gestiegen sei, und erklärt, unter diesen Umständen sei ihr die Weiterbelieferung mit Gas nur noch zu einem Preise möglich, der mindestens ihre Herstellungskosten decke. Diesen hat sie auf 0,045 RM. für das cbm beziffert und danach für die Zeit vom 23. Mai 1936 bis zum 22. Mai 1938 einen Fehlbetrag (bei nur bezahlten 135000 RM. jährlich) von 112502,10 RM. jährlich errechnet. Sie hat im März 1937 geklagt und im Rechtsstreit zwei Hauptanträge und einen Hilfsantrag gestellt: 1. den stets festgehaltenen Feststellungsantrag, sie sei nicht verpflichtet, dem Beklagten die Gasbeheizung für die Zeit seit 23. Mai 1936 gegen Zahlung von 135000 RM. zu liefern; 2. den später geänderten Zahlungsantrag, den Beklagten zur Zahlung von 112502,10 RM. nebst 5 v. H. Zinsen seit 1. Januar 1939 zu verurteilen; 3. den Hilfsantrag, im gleichen Sinne zu erkennen, wenn die Preisbildungsstelle den Preis von 0,045 RM. für das cbm genehmige.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, der Jahresbetrag von 135000 RM. sei als fester Jahrespauschsatz für die ganze Vertragsdauer von zehn Jahren vereinbart und die Nr. 11 des Vertrages nur der Form halber zur Deckung der Klägerin gegenüber ihrem Aufsichtsrat eingesetzt worden. Er hat weiter geltend gemacht, jedwede Preiserhöhung sei durch die Preisstopverordnung verboten; die Klägerin könne ihm nicht ihren Berechnungsirrtum aufbürden und suche dazu nur mißbräuchlich ihre Vormachtstellung auszunützen. Er habe sich nur unter der ausdrücklich erklärten Voraussetzung eines festen Preises von 135000 RM. zur Umstellung der Kohlenfeuerung auf Gas bereit erklärt; mit dem jetzt verlangten Preise der Klägerin würden sich seine Heizungskosten verdoppeln, was für seinen Betrieb untragbar sei.

Das Landgericht hat nach Einholung eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers Dr. B., der die Reinherstellungskosten der Klägerin auf 0,045 RM. berechnete, am 28. März 1939 dahin erkannt, daß, wenn die Preisbildungsstelle den Preis von 0,045 RM. für das cbm genehmige, die Klägerin nicht verpflichtet sei, dem Beklagten die

Gasbeheizung seit 23. Mai 1936 gegen Zahlung eines Pauschpreises von 135 000 RM. jährlich zu liefern, der Beklagte aber der Klägerin 112 502,10 RM. nebst Zinsen wie beantragt zu zahlen habe. Dagegen hat der Beklagte Berufung eingelegt und die Aufrechterhaltung des Vertrages zu dem ursprünglichen Pauschpreis auch unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen Verschuldens der Klägerin beim Vertragsschlusse gefordert. Die Klägerin hat Anschlußberufung eingelegt und zunächst Anträge gestellt, die sie damit begründete, daß am 6. April 1939 die zuständige Preisbildungsstelle den Gaspreis von 0,045 RM. für das cbm ab 23. Mai 1936 vorbehaltlich der Rechtskraft des landgerichtlichen Urteils genehmigt habe. Sie hat dabei den Zahlungsanspruch um 49 663,71 RM. für das dritte Lieferungsjahr 1938/39 erhöht. Nachdem mehrere Zeugen vernommen worden waren, hat sie einen Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 21. Februar 1940 vorgelegt, der auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes den Pauschpreis von 135 000 RM. in dem strittigen Vertrage mit Wirkung vom 23. Mai 1936 ab durch einen Staffeltarif, nach Maßgabe des größeren Umfangs des Verbrauches sinkend, ersetzte, beginnend mit 4,5 Rpf. bis herab zu 4,2 Rpf. für das cbm, wobei der letzte Satz bei einem Verbrauch von über 4 Millionen cbm im Jahre gelten sollte. Die Klägerin hat nunmehr, weil diese Festsetzung für die Parteien wie für das Gericht bindend sei, beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils — unbedingt — 1. dem Feststellungsantrage zu entsprechen, 2. den Beklagten zur Zahlung zu verurteilen von 168 986,12 RM. nebst 5 v. H. Zinsen aus 112 502,10 RM. seit 1. Januar 1939, aus 124 354 RM. seit 1. Juli 1939 und aus 168 986 RM. seit 1. März 1940. Die Höhe der Beträge an sich ist nicht bestritten. Das Kammergericht hat unter Zurückweisung der Berufung des Beklagten der Anschlußberufung der Klägerin gemäß den vorbezeichneten Anträgen stattgegeben. Die Revision des Beklagten war erfolglos.

Gründe:

1. Der tatsächliche Streit der Parteien über den Inhalt ihres Vertrages — fester Jahrespauschsatz von 135 000 RM. auf 10 Jahre oder nicht — ist für die Entscheidung der Sache bedeutungslos geworden durch die Preisfestsetzung des Reichskommissars für die Preis-

bildung vom 21. Februar 1940 auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes; die Festsetzung ist nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes für die Gerichte bindend und hat nach § 6 Abs. 2 auch keine Entschädigung zur Folge für einen durch die Anordnung entstandenen oder noch entstehenden Schaden. Von dieser Wirkung der Preisfestsetzung geht auch die Revision aus. Sie fordert aber Nachprüfung, ob der Preis nach dem erwähnten § 2 mit Rückwirkung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes selbst, also vor dem 29. Oktober 1936 als dem Tage seiner Verkündung, rechtswirksam festgesetzt werden konnte. Die Revision erhebt Bedenken, daß das Berufungsgericht die Preisfestsetzung für die Vergangenheit mindestens insoweit für möglich erklärt habe, als unter den Vertragsparteien Streit bestand und die Vertragsbeziehungen nicht abgewickelt waren. Sie erklärt, es sei nicht angängig, an Ansprüchen, die vor dem Inkrafttreten des Preisbildungsgesetzes entstanden und fällig geworden seien, auf Grund dieses Gesetzes etwas zu ändern, und es bestehe dafür auch kein Bedürfnis. Dabei handelt es sich um die Zeit vom 23. Mai bis 28. Oktober 1936, also um rund fünf Monate. Inwieweit in dieser Zeit Zahlungsansprüche der Klägerin über die unstrittigen und offenbar bezahlten 135 000 RM. hinaus entstanden und fällig geworden sind — da es sich doch gerade um die warme oder wärmere Jahreszeit handelt und die Zahlungsbestimmung des Vertragsentwurfs Nr. 3 (zahlbar in zwölf gleichen Monatsraten jeweils fünf Tage nach Rechnungseingang) in Betracht kommt, soweit sie auf die Mehrbeträge paßt —, wird von der Revision nicht dargelegt. Es kommt aber hierauf nicht weiter an, da auch die Anwendung der Befugnis des § 2 auf derartige zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch unabgewickelte und den Gegenstand von Meinungsstreitigkeiten der Beteiligten bildende langdauernde Vertragsbeziehungen der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen ist. Um eine offensibare Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung handelt es sich nicht. Der Reichskommissar für die Preisbildung, der nach § 2 Abs. 2 auch die schon vorher den obersten Reichsbehörden zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiete der Genehmigung, Festsetzung, Überwachung oder Bildung von Preisen und Entgelten wahrzunehmen hat, ist nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die zur Sicherung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise und Entgelte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Das ist eine so allgemeine

Ermächtigung gerade in Verbindung mit dem Auftrage, bereits bestehende Aufgaben und Befugnisse der obersten Reichsbehörden auf dem Gebiete der Festsetzung von Preisen und Entgelten wahrzunehmen, daß nicht daran gedacht, geschweige denn aus dem Gesetze und seinem Gegenstand etwas dafür entnommen werden kann, der Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes bilde eine Grenze für die Ordnung der in die Geltung des Gesetzes hineinreichenden und in das Aufgabengebiet des Reichskommissars noch hineinfallenden unabgewickelten Rechtsverhältnisse. Der strenge Strafschutz des § 4 Abs. 1 des Gesetzes für die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen des Reichskommissars, sein Ordnungsstrafrecht nach § 4 Abs. 2, seine Befugnis zur Schließung von Betrieben oder zur Erteilung von Auflagen für die Weiterführung bei Zuwiderhandlung, auch zur Ausschließung Zuwiderhandelnder von jeder Tätigkeit auf dem betreffenden Gebiet, all dies nach § 4 Abs. 3, und die bereits erwähnte Verfassung aller Entschädigungsansprüche nach § 6 Abs. 2 beweisen die Übertragung der weitestgehenden Machtbefugnisse, denen gegenüber die hier in Betracht kommende Erfassung bereits bestehender, noch der Ordnung bedürftiger Rechtsverhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ganz geringer Bedeutung ist. Solange aus dem Gesetze nicht erhellt, daß der Reichskommissar seine Ermächtigung überschritten hat, ist seine Anordnung eben durch das Gesetz selbst einer gerichtlichen Nachprüfung entzogen. In diesem Sinne hat der Senat auch schon in seinem Urteile II 20/36 vom 3. Juli 1936 (JW. 1936 S. 3175 Nr. 1, in anderen Teilen abgedruckt in RGZ. Bd. 152 S. 12) Stellung genommen zu einer ordnungsgemäß gleichfalls der gerichtlichen Nachprüfung entzogenen rückwirkenden Herabsetzung des Ruhegehalts eines leitenden Angestellten nach der Verordnung zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (RGBl. I S. 425) 4. Teil Kap. V und der dazu ergangenen Ergänzung- und Durchführungsverordnung vom 27. Februar 1933 (RGBl. I S. 89). Dabei handelte es sich allerdings um eine rückwirkende Anordnung, die mit Bedacht auf den Tag des Inkrafttretens der Hauptverordnung abgestellt war. Dort ist aber auch schon auf eine Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts RMG. 83/34 vom 13. Juni 1934 (RMG. Bd. 14 S. 95 [97]) Bezug genommen, in der eine rückwirkende, über die Erlassung des Gesetzes zurück für den 30. März 1933 ausgesprochene Angestelltenentlassung nach dem

Gesetze zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233) als der gerichtlichen Nachprüfung entzogen anerkannt worden ist. Das Reichsarbeitsgericht rechnete zu den Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Entlassung auch den Streit darüber, zu welchem Zeitpunkt die Entlassung zulässig sei, und hielt die nachträgliche Anordnung vom 25. September 1933, wodurch eine Kündigung auf Zeit vom 30. März in eine fristlose Entlassung auf diesen Tag verwandelt wurde, für nicht nachprüfbar. Um eine derartige rein zeitliche Rückwirkungsanordnung handelt es sich aber hier nicht einmal, sondern um die andere Frage, ob sich die Ermächtigung des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes auf vorgefundene, nach der Auffassung des Reichskommissars der Ordnung durch sein Eingreifen bedürftige streitige Rechtsverhältnisse erstreckt und ob bei der Ordnung auf einen vor der Verkündung dieses Gesetzes gelegenen Zeitpunkt zurückgegriffen werden konnte. Dies muß aber mit Notwendigkeit aus der Aufgabe des Reichskommissars gefolgert werden.

2. Die Hauptangriffe der Revision, die insoweit Verletzung der sachlichrechtlichen Vorschriften der §§ 242, 249, 276, 278 BGB. sowie Verstöße gegen die §§ 139, 286, 287 ZPO. rügt, richten sich darauf, daß der Vorderrichter einem vom Beklagten behaupteten Verschulden beim Vertragschlusse nicht Rechnung getragen habe. Dieses Verschulden soll darin bestehen, daß die Klägerin durch unrichtige Berechnung über den Gasverbrauch und die Kosten dieses Verbrauchs den Beklagten dazu gebracht habe, von der Kohlenfeuerung zur Gasbeheizung überzugehen, die sich nun für seinen Betriebsaufwand so ungünstig auswirke. Der Vorderrichter führt in dieser Richtung aus, der Beklagte übersehe den wesentlichen, zu seinen Ungunsten schlechthin entscheidenden Gesichtspunkt, daß es am ursächlichen Zusammenhange zwischen irgendwelchem Verschulden der Klägerin und einem ihm erwachsenen oder erwachsenden Schaden jeglicher Art fehle. Jeden Nachteil, den der Beklagte gegenüber der Pauschvereinbarung, möge sie selbst für 10 Jahre haben gelten sollen, erleide, habe er ausschließlich auf Grund des Eingreifens des von ihm selbst angerufenen Reichskommissars und seiner Preisfestsetzung zu tragen. Auch habe die Beweisaufnahme die Vorwürfe des Beklagten gegen die Klägerin nicht bestätigt, im Gegenteil klargestellt, daß die Nr. 11 des Vertrages,

angeregt sogar vom Beauftragten des Beklagten, im beiderseitigen Einverständnis um deswillen in den Vertrag aufgenommen worden sei, weil beide Teile sich darüber klar geworden seien, daß die bisherigen Versuche keine ausreichende Grundlage für eine endgültige, über die Gesamtvertragsdauer von 10 Jahren maßgebende Preisberechnung ergeben hätten. In den Schreiben vom 26. und 29. Januar 1935 seien nochmals die Wirksamkeit des Abänderungsvorbehaltes und vor allem sein Sinn und seine Bedeutung eindeutig klargestellt worden. Damit fehle es an einem schuldhaften Verhalten der Klägerin, das Schadenersatzansprüche des Beklagten hätte herbeiführen können. Ergänzend sei aber noch darauf hinzuweisen, daß ohnehin nicht unter dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes das Fortbestehen des ursprünglichen Vertragszustandes verlangt und herbeigeführt werden könne, da dies nichts anderes als die Umgehung und sogar Außerkraftsetzung der Anordnung des Reichskommissars bedeuten würde.

Die Revision tritt dem mit der Erklärung entgegen, es handle sich hier nicht um den Nachteil des Beklagten „gegenüber der Pauschalvereinbarung für das Versuchsjahr 1935/36“ oder die Ursache „für den Mehraufwand des Beklagten für die Gaslieferungen seit dem 23. Mai 1936“, sondern um den Nachteil gegenüber dem Zustande der Kohlenheizung und um die Ursache dafür, daß sich der Beklagte auf Gasheizung umgestellt habe. Es handle sich um das sogenannte negative Interesse, den Vertrauensschaden. Auch in dem anderen Entscheidungsgrunde, der Nichtbestätigung der Vorwürfe des Beklagten durch die Beweisaufnahme, findet die Revision ein Verkennen dessen, worin das Verschulden der Klägerin erblickt wird. Mit weiteren Ausführungen begründet sie unter Verfahrensrügen, der Entschluß des Beklagten, zur Gasheizung überzugehen, sei fahrlässig, wenn nicht mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt worden. Hierin, nicht etwa in der Nichtbewilligung eines Pauschalpreises für die ganze Vertragszeit oder in der Vereinbarung des Abänderungsvorbehalts liege das Verschulden der Klägerin bei den Vertragsverhandlungen. Der Vertrag wäre, so meint die Revision, nie zustande gekommen, wenn die Klägerin ihre Aufklärungspflicht erfüllt hätte. Daß ein gleicher Vertrag auch mit einem anderen Lieferer zu 135 000 RM. Pauschalpaß hätte geschlossen werden können, macht die Revision nicht geltend; eine solche Behauptung ist auch im bisherigen Verfahren nicht auf-

gestellt worden. Zu dem ergänzenden Hinweise des Vorderrichters bemerkt die Revision, der Beklagte verlange nur, so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn er den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, also das sogenannte negative Interesse. Unter Beweisangebot sei näher berechnet, daß der Beklagte auch bei Beseitigung aller Nachteile der Kohlenbeheizung für diese keinesfalls mehr als 135 000 RM. jährlich und die etwa 100 000 RM. Kosten des Umbaues von Kohlen- auf Gasbeheizung aufzuwenden gehabt hätte. Daher könne keine Rede davon sein, daß auf einem Umwege nichts anderes als die Umgehung und sogar Außerkraftsetzung der Anordnung des Preisbildungskommissars erstrebt würde. Umgekehrt sei vielmehr zu sagen, daß die Klägerin den Folgen ihrer Schadenersatzpflicht (dem Ersatz des Vertrauensinteresses) nicht auf dem Umweg über die Anordnung des Preisbildungskommissars entgehen könne. Für den Fall aber, daß eine Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen nötig gewesen wäre, hätte das Gericht die Fragepflicht ausüben sollen. Dann wäre die Aufrechnung erklärt worden.

Aus der letzten Ausführung der Revision folgt ohne weiteres, wie übrigens auch aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des Berufungsgerichts, daß bisher eine Aufrechnung mit einer bestimmten Schadenersatzforderung gegenüber der Geldforderung der Klägerin nicht erklärt worden ist. Diese Erklärung, die den Feststellungsantrag nicht berührt hätte, wäre, wenn jetzt, so von Anfang an im Rechtsstreit möglich gewesen. Sie kann im Revisionsverfahren nicht mehr nachgeholt werden, auch nicht auf dem Wege einer Verfahrensrüge nach § 139 ZPO., die zur Zurückverweisung der Sache führen und so Raum für die Abgabe einer Aufrechnungserklärung vor dem Tatsachenrichter schaffen würde, übrigens nur unter Gewärtigung der Zurückverweisung als neues, aber verspätetes Verteidigungsmittel nach § 529 Abs. 2 ZPO. Ob nach Meinung der Revision diese Zurückverweisung jedenfalls gegenüber der Erweiterung des Zahlungsantrags im zweiten Rechtszuge versagt hätte — vgl. dagegen Jonas-Bohle ZPO. Bem. V 2 Abs. 2 am Schluß zu § 529 —, spielt tatsächlich keine Rolle, da die Aufrechnung eben nicht erklärt war. Aus § 139 ZPO., der die Aufgabe des Gerichts dahin bestimmt, daß es die Parteien zur vollständigen Erklärung über die erheblichen Tatsachen, auch zur Ergänzung ungenügender Angaben der geltend gemachten Tatsachen und zur Bezeichnung der Beweismittel, sowie zu sachdienlichen An-

trügen veranlassen soll, folgt nicht, daß das Gericht von sich aus der Partei neue Klagegründe, Einreden oder Gegeneinreden eingehen solle oder dürfe, wie auch eine Aufrechnungseinrede, deren Anbringung im zweiten Rechtszuge nach § 529 Abs. 5 ZPO. noch unter besondere Erschwerungen gestellt ist. Namentlich bei einer durch Anwälte vertretenen Partei wäre ein derartiges Eingreifen in den Prozeßverlauf ein Überschreiten der Pflichten und Befugnisse des § 139 ZPO. Im übrigen ist der Beklagte im zweiten Rechtszuge durch die Klägerin auf die Aufrechnung und ihr Fehlen hingewiesen worden. Der Beklagte gedachte bisher sich der Zahlungspflicht durch Geltendmachen rechtshindernder oder rechtsvernichtender Tatsachen zu entziehen, nicht durch Aufstellung und Aufrechnung einer Gegenforderung bestimmten Umfangs. Hierzu mag bemerkt werden, daß der Aufwand für die Kohlenfeuerung, auch angesichts der Preisstopverordnung, keine sich gleichbleibende Größe wäre, weil er von der Gestaltung der Witterung und der Beschaffungsfrage abhängt. Die Beschaffungsfrage kann, wie die heutigen Verhältnisse zeigen, sogar einen entscheidenden Einfluß auf die ganze Schadenserstattung ausüben, da der Gasbezug von der Klägerin und damit die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Betriebe des Beklagten gewährleistet erscheint, während das für die Beschaffung der erforderlichen Kohlenmengen nicht mehr gilt. Danach erübrigt sich hier auch jede Äußerung darüber, ob eine derartige Schadenserstattung aus einem Verschulden beim Vertragsschluß rechtlich möglich ist. Auf die Revisionswendungen zur Verneinung solchen Verschuldens bei der Klägerin ist gleichfalls nicht einzugehen, ebensowenig auf die Frage der Ursächlichkeit für einen Schaden des Beklagten. Denn dieser bezieht noch das Gas für die Heizung seiner Betriebe von der Klägerin. Er hat es in den Jahren bezogen, auf die sich der Zahlungsanspruch erstreckt, nicht etwa sich für eine Rückkehr zur Kohlenfeuerung entschieden und diese zur Tatsache gemacht. Auf dem Boden der bestehenden Tatsachen hat der Reichskommissar festgestellt, was der Beklagte zu bezahlen hat. Solange aber diese Entscheidung und die Tatsache des Gasbezuges des Beklagten bestehen, kann das Gericht nicht dahin erkennen, daß er den bestimmten Preis für das bezogene Gas nicht zu zahlen habe und daß er — was mit der Abweisung des Feststellungsantrags ausgesprochen würde — beanspruchen könne, daß die Klägerin für die Vertragsdauer vom 23. Mai 1936 ab das Gas

für seine Betriebe zum jährlichen Pauschsatz von 135 000 RM. liefere. Die Parteien dürfen der Festsetzung in der vom Beklagten gewollten Weise im gegebenen Falle bei öffentlicher Strafe und bei Ordnungsstrafe nicht zuwiderhandeln, und in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit kann kein Spruch gefällt werden, der eine solche Zuwiderhandlung geböte. In dieser Richtung reicht die ergänzende Begründung des Vorderrichters für seine Ablehnung der Folgen, die der Beklagte aus einem etwaigen Verschulden der Klägerin beim Vertragsschluß für die Abweisung der Klageansprüche ziehen wollte, vollkommen aus.

Anerkannt werden kann hier allein, daß mit der Anordnung des Reichskommissars und dem Spruche des Gerichts über die Bezahlung des bezogenen Gases noch nicht ohne weiteres darüber entschieden ist, ob nicht der Beklagte etwa einen Schadensersatzanspruch aus Verschulden beim Vertragsschluß mit der von der Revision vorgebrachten Begründung erheben kann. Ob diese Schadensersatzforderung dann auch im Wege der Aufrechnung gegenüber der Geldforderung der Klägerin hätte zur Geltung gebracht werden können, bedarf keiner Entscheidung. Es bestehen aber erhebliche Bedenken dagegen. Wenn gesagt werden kann, über diese Schadensersatzfrage habe der Reichskommissar für die Preisbildung weder befunden noch zu befinden gehabt und es handle sich dabei um einen selbständigen, außerhalb seines Arbeitsgebietes liegenden bürgerlichrechtlichen Anspruch, so ist damit noch nicht dargetan, daß gegenüber seiner Ordnung der Preiszahlung eine Aufrechnung überhaupt oder gerade aus solcher Gegenforderung stattfinden darf. Daß mittels eines Schadensersatzanspruches nicht die endgültige Anordnung der Verwaltungsbehörde über ein im allgemeinen Interesse notwendiges Geschehen zwischen Vertragsparteien außer Wirkung gesetzt werden kann, hat der Senat schon in seinem Urteil II 270/35 vom 25. Februar 1936 (RM. 1936 Nr. 1065) ausgesprochen. Dort wollte ein auf Grund des Gesetzes über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassener und durch Anordnung der obersten Landesbehörde in seinen Bezügen beschränkter Angestellter, der früher in leitender Stellung war, seine alten Bezüge als Schadensersatzforderung geltend machen und einen Schadensersatzanspruch in Höhe der ihm vorenthaltenen Bezugsanteile auch aus dem Grund erheben, weil durch falsche Berichte der Vertreter der Beklagten bewirkt worden sei, daß die oberste Behörde keine Ausnahme zu seinen Gunsten habe eintreten lassen. Der Senat

hat ausgeführt, durch einen Schadensersatzanspruch an die Beklagte (anders bei einem Anspruch an ihre Vertreter persönlich) würde gerade das erreicht, was das Gesetz mit seinen Anordnungen verbiete, und ein solcher Schadensersatzanspruch könne deshalb nicht zugelassen werden. Die Anordnung des Reichskommissars kann sehr wohl dahin ausgelegt werden und dieser Auslegung bedürfen, daß der festgesetzte Preis auch wirklich zu bezahlen ist und nicht wegen einer Gegenforderung, zumal einer streitigen, dem Lieferer endgültig oder auf unbestimmte Zeit, bis über die Aufrechnungsforderung entschieden ist, vorenthalten werden darf. Diese Auslegung liegt hier um so näher, als die Klägerin auch nach dem Sachverständigen zu ihrem Selbstkostenpreise liefert, also Schaden erleide, wenn sie noch länger mit dem Beschaffungsaufwand in Voranschuß gehen müßte. Dazu tritt schließlich die Frage, ob nicht § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 1936 auch diese Schadensersatzforderung unter den Vertragsparteien ergreift, also ihrer Verfolgung schon im Wege steht.